Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 80/2026	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 05.03.2026	Federführung: 1.3	TL: Frau Pützer SB: Herr Neufeld

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen	18.03.2026	vorberatend
Rat	24.03.2026	beschließend

2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Kall

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Kall mit Wirkung zum 01.05.2026 wird beschlossen.

Sachdarstellung:
Die Gemeinde Kall unterhält zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Übergangswohnheime und Wohnungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Die Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Kall, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.09.2020, regelt unter anderem die festzusetzenden Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Unterkünfte. Die derzeit festgesetzten Gebührensätze basieren auf einer früheren Kalkulationsgrundlage und entsprechen nicht mehr den aktuellen durchschnittlichen Betriebs- und Vorhaltekosten der Einrichtungen. Insbesondere aufgrund gestiegener Aufwendungen in den Bereichen Energieversorgung, Gebäudeunterhaltung, Instandsetzung sowie Bewirtschaftung ist eine Anpassung der Gebührensätze erforderlich. Aus diesem Grund wurde die bisherige Gebührenkalkulation überarbeitet und aktualisiert.

Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der aktuellen Kostenentwicklung angepasst.

Die Gebühr beträgt künftig grundsätzlich für volljährige Personen 348,00 € und für minderjährige Personen 105,00 € pro Person und Monat.

Zudem wird eine Regelung aufgenommen, wonach bei Haushaltsangehörigen unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, ein angepasster Betrag in Höhe von 105,00 € erhoben wird.

Darüber hinaus wird § 4 der Satzung um einen Absatz 5 ergänzt. Dieser stellt klar, dass bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung ggf. anfallende zusätzliche Kosten (z.B. Reinigungs- oder Reparaturkosten) den Benutzern in Rechnung gestellt werden können.

In den Anlagen ist neben der neu erstellten Gebührenkalkulation (Anlage 1) eine Synopse (Anlage 2) zur besseren Übersicht zu finden. Als Anlage 3 ist die Satzung in der neuen Fassung und als Anlage 4 die Satzungsänderung beigefügt.

Der Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.